

Informationen und Hinweise zur Ergotherapie-Ausbildung und für die Bewerbung an einer Ergotherapieschule

1. [Ergotherapeutengesetz \(ErgThG\), Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung \(ErgThAPrV\) und die Regelungen der Bundesländer](#)
2. [Qualitätsaussagen über Ergotherapieschulen](#)
3. [Die Ausbildungsstandards des DVE](#)
4. [Was sonst noch wichtig ist](#)
5. [Ergotherapie-Studiengänge \(Ausbildung und Studium parallel\)](#)
6. [Informationsquellen und -materialien](#)

Die "Informationen und Hinweise zur Ergotherapie-Ausbildung und für die Bewerbung an einer Ergotherapieschule" können ihre Aufgabe noch besser erfüllen, wenn sie eine weite Verbreitung finden. Deshalb ist das Kopieren bzw. die Weitergabe (z. B. an Ergotherapieschulen, Agenturen für Arbeit, Interessenten an der Ergotherapie-Ausbildung) ausdrücklich erlaubt!

Alle Angaben/Inhalte sind sorgfältig recherchiert und zusammengestellt worden. Eine Gewähr bzw. Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Dies gilt auch für die Angaben/Inhalte der aufgeführten Internetadressen/-seiten.

1. Ergotherapeutengesetz (ErgThG), Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV) und die Regelungen der Bundesländer

Die 3-jährige Ergotherapie-Ausbildung wird Vollzeit an staatlich genehmigten bzw. anerkannten Schulen für Ergotherapie (im Folgenden auch Berufsfachschule oder Ergotherapieschule genannt) durchgeführt. Die Ausbildung ist bundesweit durch das Berufsgesetz (Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten – ErgThG vom 25.05.1976) und die dazugehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten – ErgThAPrV vom 02.08.1999) geregelt.

ErgThG und ErgThAPrV legen u. a. fest:

- Lerngebiete und deren Stundenumfang
- Dauer und Fachgebiete der praktischen Ausbildung
- die Staatliche Abschlussprüfung

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ergotherapie-Ausbildung liegt bei den Ergotherapieschulen. Die Bundesländer können die vom Bund vorgegebenen Regelungen näher ausgestalten (Länderregelungen) und z. B.

- Ergotherapie-Lehrpläne erarbeiten
- die Verteilung der Lerngebiete auf die Ausbildungszeit festlegen
- die Anforderungen an Lehrkräfte/Dozenten näher bestimmen
- Leistungsnachweise einführen

Bislang haben nur einige Bundesländer (u. a. Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) Ergotherapie-Lehrpläne und/oder nachprüfbar und transparente gesetzliche Vorgaben für die Durchführung der Ergotherapie-Ausbildung erlassen und die Ergotherapieschulen in das Schulsystem des jeweiligen Bundeslandes integriert.

Die Mehrzahl der Bundesländer (u. a. Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) hat sich bis heute im Wesentlichen auf die Erarbeitung und Anwendung von teilweise nicht öffentlich zugänglichen (verwaltungsinernen) Richtlinien und Vorgaben beschränkt.

Hinzu kommt, dass etwa 90 Prozent der rund 180 Ergotherapieschulen in Deutschland Schulen in privater Trägerschaft sind. Sie können zum Teil von den für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße abweichen.

Insgesamt ergibt sich für die Ergotherapie-Ausbildung daher ein äußerst kompliziertes und teilweise nur sehr schwer durchschaubares Geflecht von Zuständigkeiten sowie – je nach Bundesland – mehr oder weniger öffentlich zugänglichen und nachprüfbareren Länderregelungen.

2. Qualitätsaussagen über Ergotherapieschulen

Qualitätsaussagen über Ergotherapieschulen basieren auf den vom DVE erarbeiteten "Ausbildungsstandards des DVE" (siehe 3.).

Jede Ergotherapieschule hat die Möglichkeit eine WFOT-Anerkennung zu beantragen.

- **WFOT-Anerkennung** (Gütekennzeichen für Ausbildungsqualität)

Wenn eine Ergotherapieschule die Erfüllung der Ausbildungsstandards des DVE – auf der Grundlage der "Mindeststandards für die Ausbildung von Ergotherapeuten" des Weltverbandes der Ergotherapeuten (WFOT) – im Rahmen eines vom DVE verbindlich festgelegten Verfahrens erfolgreich nachweisen kann, wird die Schule auf der DVE-Schulsuche entsprechend gekennzeichnet sowie dem WFOT gemeldet und in die Liste der WFOT-anerkannten Ausbildungsstätten aufgenommen.

Oftmals ermöglicht nur eine WFOT-anerkannte Ausbildung auch im Ausland anerkannt als Ergotherapeut/in zu arbeiten. Vor allem in den Nicht-EU- und Übersee-Staaten (z. B. USA, Kanada, Australien) ist die Arbeitsgenehmigung – und die Möglichkeit, Zusatzqualifikationen zu erwerben – in der Regel von einer WFOT-anerkannten Ausbildung abhängig. Aber auch deutsche Arbeitgeber achten bei Bewerbungen auf die WFOT-Anerkennung der Ausbildungsstätte.

Wichtiger Hinweis: Die WFOT-Anerkennung ist grundsätzlich an eine Institution/Ausbildungsstätte gekoppelt! Das heißt, Ergotherapeuten, die ihre Ausbildung an einer Ergotherapieschule ohne WFOT-Anerkennung absolviert haben, können die WFOT-Anerkennung theoretisch nur nachholen, indem sie die Ausbildung, diesmal an einer WFOT-anerkannten Ergotherapieschule oder einer Hochschule mit einem primärqualifizierenden ergotherapeutischen Studiengang, komplett wiederholen würden.

- **DVE-Zertifikat 2000** (ehemaliges DVE-Qualitätsmanagementkonzept für den Ausbildungsbereich)

Für den Erwerb des DVE-Zertifikats 2000 führten die Ergotherapieschulen ein vom DVE mit Unterstützung der Universität Freiburg entwickeltes und auf die Besonderheiten der deutschen Ergotherapie-Ausbildung zugeschnittenes Qualitätssicherungs-/Qualitätsmanagementsystem ein.

Das System mit der Bezeichnung Q_{intern} war mit den wichtigsten internationalen Qualitätssicherungsmodellen und -normen (ISO 9000, EFQM u. a.) vereinbar. Eine Voraussetzung für den Erwerb des DVE-Zertifikats 2000 war u. a. die WFOT-Anerkennung. Das DVE-Zertifikat 2000 läuft zum Ende 2018 aus, sodass es Ergotherapieschulen nicht mehr möglich ist, neu an diesem Prozess teilzunehmen. Die Schulen, die noch bis zum Ende 2018 das DVE-Zertifikat führen dürfen sind in der DBE-Schulsuche mit „DVEZ“ gekennzeichnet.

Ergotherapieschulen, die im Besitz der WFOT-Anerkennung und des DVE-Zertifikats 2000 sind, sind auf der **DVE-Schulsuche** entsprechend gekennzeichnet. Bitte vergewissern Sie sich, ob die diesbezüglich von den Schulen gemachten Angaben auch den Tatsachen entsprechen. Bitte nehmen Sie im Zweifelsfall Kontakt mit der DVE-Geschäftsstelle auf.

3. Die Ausbildungsstandards des DVE

Die Ausbildungsstandards des DVE aus dem Jahr 1991 (zuletzt geändert 1995, redaktionelle Änderungen 1999) wurden 2003/04 auf der Grundlage der "Revidierten Mindeststandards für die Ausbildung von Ergotherapeuten 2002" des Weltverbandes der Ergotherapeuten (WFOT) komplett überarbeitet und sind gültig seit 01.01.2005.

Nähere Informationen erhalten Sie in der DVE-Geschäftsstelle oder über die DVE-Homepage www.dve.info.

Die Ausbildungsstandards des DVE gliedern sich in die sechs Abschnitte A. Leitbild und Zweck der Ausbildung, B. Inhalt und Abfolge des Curriculums, C. Lehrmethoden, D. Praktische Ausbildung, E. Ausbildungsressourcen sowie F. Lehrkräfte und enthalten unter anderem folgende Punkte:

- **Inhalt und Abfolge des Curriculums:** *"Das Curriculum der Schule für den Ausbildungsgang Ergotherapie ist systematisch aufgebaut und gewährleistet, dass die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen für eine kompetente Berufspraxis erworben werden."*
- **Lehrmethoden:** *"Die Auswahl der benutzten Lehrmethoden und die Gruppengröße fördern die Entwicklung von Kenntnissen, kognitiven und praktischen Fertigkeiten und Einstellungen der Schüler/Studierenden und bereiten den Weg für ein lebenslanges Lernen."*
- **Praktische Ausbildung:** *"Angeleitet werden die Schüler/Studierenden von staatlich anerkannten Ergotherapeuten mit mindestens einem Jahr beruflicher Erfahrung in dem Arbeitsgebiet der Ergotherapie, in dem sie anleiten."*

„Rollen/Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schüler/Studierenden, der Anleiter und der zuständigen Lehrkräfte sind eindeutig und klar von der Ausbildungsstätte definiert. Die Schüler/Studierenden und Anleiter werden von Seiten der Ausbildungsstätte ausreichend vorbereitet und dabei unterstützt, ihre Rollen/Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu erfüllen."

- **Ausbildungsressourcen:** *"Es gibt genügend Ressourcen, wie aktuelle Fachliteratur, Internetzugang, Lehr- und Unterrichtsmaterialien sowie spezielle Medien und Finanzen für effizientes und effektives Lehren und Lernen."*
- **Lehrkräfte:** *"Die fachliche Leitung (Ausbildungsleitung) hat ein/e Ergotherapeut/in oder eine Gruppe von Ergotherapeuten (Leitungsteam) inne. Die Ausbildungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die ergotherapeutischen Belange der Ausbildung"*

"Die Ergotherapeutischen Theorien und Ansätze werden von Ergotherapeuten unterrichtet."

Interessenten an der Ergotherapie-Ausbildung können die Ausbildungsstandards des DVE als eine Art Checkliste verwenden, um Ergotherapieschulen, die noch nicht über eine WFOT-Anerkennung und ggf. das DVE-Zertifikat 2000 verfügen, individuell "zu überprüfen".

4. Was sonst noch wichtig ist

- **Ausbildungsvoraussetzungen, Aufnahmebedingungen, Vorpraktikum**

Nach § 4 Abs. 2 ErgThG kann zur Ergotherapie-Ausbildung zugelassen werden, *"wer eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer nachweist."*

Über diese gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsvoraussetzungen hinaus, haben die meisten Ergotherapieschulen zusätzliche Aufnahmekriterien eingeführt (z. B. Ergotherapie-Vorpraktikum, Freiwilliges Soziales Jahr oder Praktikum in der Krankenpflege) und praktizieren außerdem unterschiedliche Formen von Bewerber-Auswahlverfahren.

Ergotherapie-Vorpraktikum:

Klare Vorstellungen von der Berufspraxis sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Schüler z. B. die vielfältigen Angebote der jeweiligen Ergotherapieschule optimal nutzen können und auch das für die Ausbildung notwendige Engagement mitbringen. Die Absolvierung eines sogenannten Ergotherapie-Vorpraktikums ist hierfür eine gute und häufig genutzte Möglichkeit. Weil das Berufsgesetz aber kein Vorpraktikum vorschreibt, gibt es hierfür auch keine Fördermöglichkeiten. Sofern also keine Vergütung mit der Vorpraktikumsstelle vereinbart wird, gilt die Vorpraktikumszeit als Ausfallzeit für die Rentenversicherung

- **Ausbildungsvertrag, Anmelde-/Kündigungsmodalitäten**

Bitte informieren Sie sich genau über die Anmelde-/Kündigungsmodalitäten der jeweiligen Ergotherapieschule. Es gibt Ergotherapieschulen,

- bei denen bereits mit der Bewerbung bzw. mit dem Ausfüllen eines Anmeldeformulars ein Vertragsverhältnis eingegangen wird!
- die nur für die Bewerbung eine Bearbeitungsgebühr berechnen!

Bitte beachten Sie außerdem, dass bei Abmeldung oder Abbruch der Ausbildung oftmals eine Schulgeldfortzahlung für einen bestimmten Zeitraum anfallen und/oder eine Abmeldegebühr erhoben werden kann.

- **Ausbildungskosten**

Öffentliche Schulen sind in der Regel schuldgeldfrei. Etwa 90 Prozent der Ergotherapieschulen sind jedoch Schulen in privater Trägerschaft. Art und Umfang der staatlichen Förderung von Schulen in privater Trägerschaft und der Mitfinanzierung durch den Schulträger, aber auch der Personalaufwand und die betriebswirtschaftlichen Zielvorgaben der Schulen und ihrer Träger, unterscheiden sich teilweise beträchtlich. Daraus resultieren im Wesentlichen auch die Unterschiede bei der Höhe des zu zahlenden Schulgeldes.

Wichtig: Die Höhe des Schulgeldes erlaubt nicht unbedingt einen Rückschluss auf die Ausbildungsqualität!

Um zu einer realistischen Einschätzung der Gesamt-Ausbildungskosten bei den Schulen in privater und öffentlicher Trägerschaft zu kommen, darf nicht nur das Schulgeld herangezogen werden, sondern müssen neben den allgemeinen Lebenshaltungskosten ggf. auch folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Aufnahme-/Anmeldegebühr
- Prüfungsgebühren
- Materialkosten
- Büchergeld (Hinweis: Eventuell existiert im betreffenden Bundesland Lernmittelfreiheit)
- Kopiergeld
- Pflichtverpflegung
- Exkursionen
- Praktische Ausbildung (Fahrkosten, ggf. Kosten für eine auswärtige Unterbringung, Verpflegung, Dienstkleidung usw.)

Unser Tipp: Nehmen Sie unbedingt eine Aufstellung der Gesamt-Ausbildungskosten vor!

- **Klassengröße**

Zu große Klassen fördern den Frontalunterricht. Bitte klären Sie deshalb bereits im Vorfeld ab, wie viele Schüler an der betreffenden Ergotherapieschule eine Klasse bilden, wie viele Klassen jährlich aufgenommen werden und in welchem Umfang und in welchen Fächern Klassen geteilt werden (Hinweis: Vor allem in den Unterrichtsfächern mit hohem Praxisanteil, wie zum Beispiel Ergotherapeutische Mittel und Verfahren, sollte der Unterricht in kleineren Gruppen stattfinden).

- **Leistungsnachweise, Zwischenzeugnisse, Versetzungen, Vornoten**

Die ErgThAPrV sieht lediglich vor, dass am Ende der Ausbildung bzw. für die Anmeldung zur Staatlichen Abschlussprüfung u. a. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (theoretischer und praktischer Unterricht sowie praktische Ausbildung) durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen ist.

Bitte fragen Sie daher bei der Ergotherapieschule Ihres Interesses nach, welche Regelungen in Bezug auf Regelmäßigkeit und erfolgreiche Teilnahme während der gesamten Ausbildung an "Ihrer" Schule genau gelten.

- **Praktische Ausbildung**

Die Bedingungen der zeitlich rund ein Jahr umfassenden Praktischen Ausbildung (insgesamt mindestens 1.700 Stunden) sind für die Qualität der gesamten Ausbildung von großer Bedeutung. Denn in der Praktischen Ausbildung werden die im theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule erworbenen Kompetenzen in die Praxis der Arbeit mit Patienten/Klienten umgesetzt. Die ler müssen dabei laut ErgThAPrV von Ergotherapeuten angeleitet werden (Ausnahmen sind lediglich im arbeitstherapeutischen Bereich möglich, wenn die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat). Die Fachgebiete der Praktischen Ausbildung sind außerdem bundeseinheitlich vorgeschrieben (siehe Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ErgThAPrV).

Auch die Praktische Ausbildung findet unter der Gesamtverantwortung der Ergotherapieschule statt. In § 1 Abs. 2 ErgThAPrV heißt es dazu u. a.: "Die Schulen haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Vereinbarung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtung sicherzustellen".

Wichtig: Hinter dem "Angebot" von Ergotherapieschulen, dass Schüler sich die Plätze für die Praktische Ausbildung "selber suchen" sollen/können, steckt oft ein Mangel an Praxisplätzen, d. h. es besteht für die betreffende Schule das Problem,

- genügend qualitativ befriedigende Praxisplätze
- mit Anleitung durch einen fachkundigen und berufserfahrenen Ergotherapeuten
- in einer geregelten Form der Zusammenarbeit

zur Verfügung stellen zu können.

Wichtige Fragen zur Praktischen Ausbildung sind:

- Stellt die Ergotherapieschule allen Schülern und in jedem Fachgebiet ausreichend Plätze für die Praktische Ausbildung zur Verfügung, die außerdem unter der Anleitung von fachkundigen und berufserfahrenen Ergotherapeuten durchgeführt wird?
 - Wie und in welcher Form ist die Betreuung der Schüler während der Praktischen Ausbildung durch die Ergotherapieschule gewährleistet? Sind z. B. für die Betreuung der Praktischen Ausbildung von Seiten der Ergotherapieschule ausschließlich ergotherapeutische Lehrkräfte verantwortlich, die zudem über fundierte Kenntnisse in dem betreffenden Fachgebiet verfügen? Wie viele Schüler werden von den an der Praxisstelle arbeitenden Ergotherapeuten angeleitet?
 - Wie groß ist die Entfernung zwischen Praxisstelle und Schul- bzw. Wohnort? Ist eine auswärtige Unterbringung notwendig? Wer finanziert Unterbringung und Anfahrt?
- **Staatliche Abschlussprüfung**
Die Staatliche Abschlussprüfung ist im Wesentlichen in der ErgThAPrV geregelt. Allerdings kann sich die konkrete Durchführung je nach Bundesland und/oder Ergotherapieschule teilweise erheblich unterscheiden. Der DVE und der Verband Deutscher Ergotherapieschulen e. V. (VDES) haben deswegen gemeinsam "Empfehlungen zur Durchführung der Staatlichen Prüfung an Schulen für Ergotherapie" erarbeitet (siehe 7.)

Ausblick: Verdienstmöglichkeiten für Ergotherapeuten/innen

Die meisten Ergotherapeuten/innen stehen im Angestelltenverhältnis. Häufig werden sie nach oder in Anlehnung an den TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst), bezahlt.

In immer mehr Bereichen richtet sich die Bezahlung jedoch nicht mehr nach dem TVöD, sondern nach anderen Regelungen. Dies gilt insbesondere für die Ergotherapie-Praxen. Hier wird das Gehalt frei verhandelt und orientiert sich in der Regel an der Vergütung, die der Praxisinhaber für seine Leistung von den Krankenkassen erhält.

5. Ergotherapie-Studiengänge (Ausbildung und Studium parallel)

Den Beruf der Ergotherapeutin/des Ergotherapeuten kann man entweder im Rahmen einer berufsfachschulischen Ausbildung, eines Studiums oder einer Kombination aus beiden Modellen erlernen. Folgende Formen eines Studiums bestehen derzeit:

- **Berufs-/Primärqualifizierende Studiengänge**
Es ist seit 2009 im Rahmen der sog. Modellklausel (Laufzeit bis zum 31.12.2017, s.u.), möglich, Ergotherapie grundständig, d.h. berufsqualifizierend, zu studieren. Der grundständige Studiengang „Ergotherapie“ beinhaltet direkt zwei Abschlüsse. Zum einen die staatliche Anerkennung und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ergotherapeut/in“ (nach der staatlichen Prüfung im sechsten Semester) sowie den akademischen Abschluss „Bachelor of Science“ (nach erfolgreichem Abschluss des gesamten Studiums).
- **Duale/ausbildungsintegrierte/-begleitende Studiengänge**
Im Rahmen einer berufsfachschulischen Ausbildung bieten einige Bildungsträger die Möglichkeit eines dualen/ausbildungsintegrierten Studiengangs an. Das bedeutet, neben der berufsfachschulischen Ausbildung gibt es Zeiten, in denen zusätzliche Seminare an der Hochschule besucht werden. Im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Ausbildung mit dem Erhalt der staatlichen Anerkennung und der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Ergotherapeut/in" erfolgen dann, zumeist in Vollzeit, weitere Seminare an der Hochschule, die zum Bachelorsabschluss (erster akademischer Grad) führen.
- **Additive Studiengänge**
Auch nach bereits erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung und Tätigkeit als Ergotherapeut/in bietet sich die Möglichkeit eines (sog. additiven) Studiums. Dieses Studium, das unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung offen steht, wird entweder in Teil- oder Vollzeit durchgeführt und zumeist von privaten Bildungsträgern angeboten.

Die Verlagerung der Ergotherapie-Ausbildung an die Hochschule ist hierzulande längst überfällig. Denn im europäischen und internationalen Vergleich gehört Deutschland in Sachen Ergotherapie-Ausbildung mittlerweile zu den Schlusslichtern – u. a. mit wachsenden negativen Folgen für die Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten deutscher Berufsangehöriger im Ausland sowie die Einbeziehung Deutschlands in den nationalen und internationalen Forschungskontext und Wissenschaftsdiskurs.

Nähere Informationen zu den Ergotherapie-Studiengängen sowie zur Akademisierung der Ergotherapie-Ausbildung erhalten Sie im Internet unter www.dve.info.

Modellklausel

Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt ist im Herbst 2009 in den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten eine so genannte Modellklausel verankert worden, die es ermöglicht, primärqualifizierende Ergotherapie-Studiengänge zu erproben, die sowohl mit einem Hochschulgrad als auch der Berufszulassung abschließen. Ob es gelingen wird, die zeitlich befristete Modellklausel (die Klausel tritt am 31.12.2017 wieder außer Kraft) mit Leben zu erfüllen, hängt entscheidend von den Bundesländern ab, da diese die für die Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen festlegen.

6. Informationsquellen und -materialien

Bei den Ergotherapieschulen kann u. a. angefragt werden: Schulprospekt, Ausbildungsablauf, Ausbildungskosten, Ausbildungsvertrag, Kontakt zur Schülerversretung, Unterrichtshospitation in einem Kurs, der schon über eine gewisse Unterrichtserfahrung verfügt.

- www.dve.info: Homepage des DVE mit wichtigen Informationen zur Ergotherapie und zur Ergotherapie-Ausbildung
- bssv@dve.info: Kontakt-E-Mail-Adresse zur BSSV (BundesSchüler- und StudierendenVertretung) des DVE; nähere Infos über den BSSV sind auch über die DVE-Homepage erhältlich
- www.arbeitsagentur.de: Homepage der Bundesagentur für Arbeit, u. a. mit der BERUFEnet-Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen (Suchbegriff "Ergotherapeutin" oder "Ergotherapeut" eingeben)
- www.vdes.de: Homepage des Verbandes Deutscher Ergotherapieschulen e. V. (VDES)
- www.wfot.org: Homepage des Weltverbandes der Ergotherapeuten (WFOT), u. a. mit Informationen zum Ausbildungs- und Beschäftigungssystem für Ergotherapeuten in den WFOT-Mitgliedsländern
- Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG), Download der aktuell gültigen Fassung unter www.gesetze-im-internet.de
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV), Download der aktuell gültigen Fassung unter www.gesetze-im-internet.de
- Ergotherapieschulen finden Sie in der DVE-Schulsuche, u. a. mit Angaben zur WFOT-Anerkennung und zum DVE-Zertifikat 2000, Download unter www.dve.info
- Informationen zu den Ergotherapie-Studiengängen, Download unter www.dve.info
- Revidierte Mindeststandards für die Ausbildung von Ergotherapeuten 2002 des Weltverbandes der Ergotherapeuten (WFOT), Bezug über die DVE-Geschäftsstelle
- Berufsprofil Ergotherapie 2004, herausgegeben vom DVE und Maria Miesen, Idstein 2004, erhältlich beim Schulz-Kirchner Verlag www.schulz-kirchner.de